

Haushaltssatzung

der Gemeinde Flieden für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 92 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung am **3. Dezember 2025** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.415.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.065.000 €
mit einem Saldo von	-650.000 €
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €
 mit einem Fehlbedarf von	-650.000 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	800.000 €
 und dem Gesamtbetrag der	
 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.580.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.780.000 €
mit einem Saldo von	-5.200.000 €
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.200.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.100.000 €
mit einem Saldo von	4.100.000 €
 mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-300.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im **Haushaltsjahr 2026** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **5.200.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im **Haushaltsjahr 2026** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **10.555.000 €** festgesetzt.

Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr **2027** 5.755.000 € und auf das Haushaltsjahr **2028** 4.800.000 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite die im **Haushaltsjahr 2026** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgelegt worden (Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2024, veröffentlicht am 13.12.2024).

Danach betragen diese für das **Haushaltsjahr 2026** (nachrichtlich):

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 320 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.
-----------------------------	------------------

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der veranschlagte Fehlbedarf im Ergebnishaushalt wird bei Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr mit Mitteln aus der - aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses - gebildeten Rücklagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ausgeglichen.

§ 9

- (1) Gemäß § 100 HGO dürfen über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
- a) im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 5.000 € je Planansatz und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 % des jeweiligen Planansatzes und
 - b) im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 10.000 € je Planansatz und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 5 % des jeweiligen Planansatzes
- mit vorheriger Zustimmung des Gemeindevorstandes geleistet werden. Der Gemeindevertretung ist davon alsbald Kenntnis zu geben. In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.
- (2) Ein erheblicher Fehlbetrag oder eine wesentliche Erhöhung eines veranschlagten Fehlbedarfs (§ 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO) ist gegeben, wenn der entstehende Fehlbetrag oder die Erhöhung des veranschlagten Fehlbedarfs 10% der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts übersteigt.
- (3) Ein erheblicher Umfang im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 2 und 3 HGO liegt vor, wenn der Betrag der bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen 10% der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts oder 10% aller Auszahlungen des Finanzhaushalts übersteigt.
- (4) Unerhebliche Auszahlungen nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO liegen vor, solange die Auszahlungen weniger als 10% aller Auszahlungen des Finanzhaushalts betragen.
- (5) Die Wertgrenzen gemäß § 12 GemHVO wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 GemHVO auf 1.000.000,00 € festgelegt. Gleichzeitig wurde eine Wertgrenze für Instandhaltungsmaßnahmen gem. § 12 Abs. 3 GemHVO in Höhe von 500.000,00 € beschlossen.

Flieden, den 3. Dezember 2025



Der Gemeindevorstand

Gärtner, Bürgermeister